

Weitere Zuschüsse

Zusätzlich zum Beschäftigungszuschuss können auch für eine begleitende berufliche Qualifizierung Zuschüsse geleistet werden.



Landkreis Emsland
– Zentrum für Arbeit –
Dirk Nykamp
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Telefon: 05931 44-1236
Telefax: 05931 44-391236
E-Mail: dirk.nykamp@emsland.de

www.emsland.de

Jobperspektive

Beschäftigungszuschüsse für
Arbeitgeber nach § 16 a SGB II

Die Idee

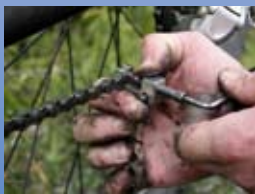
Sie haben einen freien Arbeitsplatz?

Geben Sie doch einem langzeitarbeitslosen Menschen die Chance, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus eigener Kraft zu bestreiten.

Wir unterstützen Sie dabei!

Das Zentrum für Arbeit fördert Arbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungszuschuss in Höhe von bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Gefördert werden kann dabei grundsätzlich jedes Unternehmen.



Die Voraussetzungen

Ein Beschäftigungszuschuss setzt unter anderem voraus, dass

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingegangen wird,
- tarifliche oder mindestens ortsübliche Bezahlung vereinbart wird,
- bei Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit vereinbart wird,
- die/der Arbeitsuchende mindestens 12 Monate arbeitslos ist,
- die Vermittlung der/des Arbeitsuchenden ohne eine Förderung durch Hemmnisse wie z. B. fehlende schulische oder berufliche Qualifikation deutlich erschwert ist.

Die Förderung

Die **Förderhöhe** richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Bewerbers und

- kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.
- Mögliche Einmalzahlungen und der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) werden berücksichtigt.

Die **Förderdauer** kann

- zunächst bis zu 24 Monate betragen,
- nach Ablauf dieses Zeitraumes unter Umständen verlängert werden.

